



## Welche Befugnisse hat die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident?

05.10.2022

Das gesamte Fachdossier finden Sie unter [parlament.gv.at/fachinfos](http://parlament.gv.at/fachinfos)

**Tabelle: Aufgaben und Befugnisse der bzw. des Bundespräsident:in**

Staatsgewalt bzw. Politikfeld	Aufgaben und Befugnisse	Vorschlag
<b>Bundesregierung</b>	Bestellung und Entlassung der Bundeskanzlerin bzw. des Bundeskanzlers ( <a href="#">Art. 70 Abs. 1 B-VG</a> )	NEIN
-	Ernennung der Mitglieder der Bundesregierung und der Staatssekretär:innen ( <a href="#">Art. 70 Abs. 1 B-VG</a> )	JA, Bundeskanzler:in
-	Entlassung der gesamten Bundesregierung ( <a href="#">Art. 70 Abs. 1 B-VG</a> )	NEIN
-	Entlassung einzelner Mitglieder der Bundesregierung und einzelner Staatssekretär:innen ( <a href="#">Art. 70 Abs. 1 B-VG</a> )	JA, Bundeskanzler:in

Staatsgewalt bzw. Politikfeld	Aufgaben und Befugnisse	Vorschlag
-	Entlassung einzelner Mitglieder der Bundesregierung aufgrund eines Misstrauensantrages ( <u>Art. 74 Abs. 1 B-VG</u> )	JA, Beschluss des Nationalrates
-	Bestellung einer einstweiligen (interimistischen) Bundesregierung ( <u>Art. 71 B-VG</u> )	NEIN
-	Angelobung der Mitglieder der Bundesregierung und der Staatssekretär:innen und Ausfertigung der Bestallungsurkunden ( <u>Art. 72 Abs. 1 und 2 B-VG</u> )	NEIN
-	Übertragung bestimmter, zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehörender Angelegenheiten bzw. Agenden an eigene Bundesminister:innen ( <u>Art. 77 Abs. 3 B-VG</u> )	JA, Bundesregierung
<b>Parlament und Gesetzgebung</b>	Einberufung des neu gewählten Nationalrates zur konstituierenden Sitzung ( <u>Art. 27 Abs. 2 B-VG</u> )	JA, Bundesregierung
-	Einberufung der ordentlichen Tagung des Nationalrates ( <u>Art. 28 Abs. 1 B-VG</u> )	JA, Bundesregierung
-	Einberufung von außerordentlichen Tagungen des Nationalrates ( <u>Art. 28 Abs. 2 B-VG</u> )	JA, Verlangen der Bundesregierung oder Verlangen von 1/3 der Mitglieder des Nationalrates oder Verlangen des Bundesrates
-	Einberufung einer außerordentlichen Tagung des Nationalrates zum Zweck der Vorstellung einer neuen Bundesregierung ( <u>Art. 70 Abs. 3 B-VG</u> ) oder der Revision einer Notverordnung ( <u>Art. 18 Abs. 4 B-VG</u> )	NEIN
-	Beendigung der Tagungen des Nationalrates ( <u>Art. 28 Abs. 3 B-VG</u> )	JA, Beschluss des Nationalrates
-	Auflösung des Nationalrates (nur einmal aus dem gleichen Anlass) ( <u>Art. 29 Abs. 1 B-VG</u> )	JA, Bundesregierung

Staatsgewalt bzw. Politikfeld	Aufgaben und Befugnisse	Vorschlag
-	Einberufung der Bundesversammlung ( <a href="#">Art. 39 Abs. 1 B-VG</a> ) zur Angelobung der bzw. des BPräs. ( <a href="#">Art. 62 B-VG</a> ) oder zur Beschlussfassung über eine Kriegserklärung ( <a href="#">Art. 38 B-VG</a> )	JA, Bundesregierung
-	Festsetzung der Zahl der von jedem Bundesland in den Bundesrat zu entsendenden Mitglieder ( <a href="#">Art. 34 Abs. 3 B-VG</a> )	JA, Bundesregierung
-	Anordnung von Volksabstimmungen ( <a href="#">Art. 46 Abs. 1 B-VG</a> ) und Volksbefragungen ( <a href="#">Art. 49b Abs. 3 B-VG</a> iVm. <a href="#">Art. 46 Abs. 1 B-VG</a> )	JA, Bundesregierung
-	Beurkundung des verfassungsmäßigen Zustandekommens der Bundesgesetze ( <a href="#">Art. 47 Abs. 1 B-VG</a> )	JA, Vorlage der bzw. des Bundeskanzler:in
<b>Krisenlagen</b>	Verlegung des Sitzes der obersten Organe des Bundes ( <a href="#">Art. 5 Abs. 2 B-VG</a> ) und Berufung des Nationalrates ( <a href="#">Art. 25 Abs. 2 B-VG</a> ) in einen anderen Ort des Bundesgebietes für die Dauer außergewöhnlicher Verhältnisse	JA, Antrag der Bundesregierung
-	Notverordnungsrecht (Erlassung vorläufiger gesetzesändernder Verordnungen) ( <a href="#">Art. 18 Abs. 3 B-VG</a> )	JA, Bundesregierung + Ständiger Unterausschuss des Hauptausschusses des Nationalrates
<b>Außenvertretung</b>	Vertretung der Republik nach außen ( <a href="#">Art. 65 Abs. 1 B-VG</a> )	NEIN
-	Abschluss von Staatsverträgen gemäß Art. 50 B-VG ( <a href="#">Art. 65 Abs. 1 B-VG</a> )	JA, Bundesregierung + Genehmigung bzw. Zustimmung durch Nationalrat bzw. Bundesrat

Staatsgewalt bzw. Politikfeld	Aufgaben und Befugnisse	Vorschlag
<b>Bundesheer</b>	Oberbefehl über das Bundesheer ( <a href="#">Art. 80 Abs. 1 B-VG</a> )	NEIN <sup>1</sup>
-	Verfügungsrecht über das Bundesheer ( <a href="#">Art. 80 Abs. 2 B-VG</a> ) und Ernennung der Offizier:innen ( <a href="#">Art. 65 Abs. 2 lit. a B-VG</a> )	JA, Bundesregierung
<b>Verwaltung und Gerichtsbarkeit</b>	Ernennung von Richter:innen und Staatsanwält:innen der ordentlichen Gerichtsbarkeit ( <a href="#">Art. 86 Abs. 1 B-VG</a> )	JA, Antrag der Bundesregierung (ggf. Ermächtigung zur Ernennung für Bundesminister:in für Justiz)
-	Ernennung der bzw. des Präsident:in, der bzw. des Vizepräsident:in und der sonstigen Mitglieder der Verwaltungsgerichte des Bundes sowie des Verwaltungsgerichtshofes ( <a href="#">Art. 134 Abs. 3 u. 4 B-VG</a> )	JA, Bundesregierung (Bindung an Dreivorschläge der Vollversammlung für sonstige Mitglieder des VwGH)
-	Ernennung der bzw. des Präsident:in, der bzw. des Vizepräsident:in und von sechs weiteren Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern des Verfassungsgerichtshofes ( <a href="#">Art. 147 Abs. 2 B-VG</a> )	JA, Bundesregierung
-	Ernennung von drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern des Verfassungsgerichtshofes auf Vorschlag des Nationalrates ( <a href="#">Art. 147 Abs. 2 B-VG</a> )	JA, Nationalrat
-	Ernennung von zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes auf Vorschlag des Bundesrates ( <a href="#">Art. 147 Abs. 2 B-VG</a> )	JA, Bundesrat

---

<sup>1</sup> Dazu besteht jedoch keine einheitliche Meinung in der Rechtswissenschaft und keine Staatspraxis.

Staatsgewalt bzw. Politikfeld	Aufgaben und Befugnisse	Vorschlag
-	Begnadigung und Verfahrensniederschlagung in Einzelfällen bei gerichtlich strafbaren Handlungen sowie Ehelicherklärung unehelicher Kinder ( <a href="#">Art. 65 Abs. 2 lit. c B-VG</a> )	JA, Bundesregierung
-	Exekution von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes ( <a href="#">Art. 146 Abs. 2 B-VG</a> )	JA, Antrag des VfGH
<b>Bundesländer</b>	Bevollmächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen und zum Abschluss von Staatsverträgen der Länder ( <a href="#">Art. 16 Abs. 2 B-VG</a> )	JA, Landesregierung + Zustimmung der Bundesregierung (Abschluss)
-	Angelobung der Landeshauptleute ( <a href="#">Art. 101 Abs. 4 B-VG</a> )	NEIN
-	Auflösung der Landtage ( <a href="#">Art. 100 Abs. 1 B-VG</a> )	JA, Antrag der Bundesregierung + Zustimmung des Bundesrates